



**Gemeinde Rastede**  
**Bebauungsplan Nr. 88 „Wohngebiet nördlich Havelstraße“**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger**  
**Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 27.02.2012	<p>Aufstellung Bebauungsplan Nr. 88 "Wohngebiet nördlich Havelstraße" (parallel zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Meine Anregungen zum Immissionsschutz (Geruchsimmissionen) im Verfahren zur parallelen 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten auch für diese Planung.</p>	<p>Im Zuge der Stellungnahme des Landkreises zur 54. Flächennutzungsplanänderung hat der Landkreis empfohlen, die Aussage, Geruchsimmissionen könnten als typische Begleiterscheinung für den ländlichen Bereich nicht als unzulässige Störung angesehen werden und seien von den Bewohnern der Ortschaft hinzunehmen, in den Kapiteln 1.2 und 2.3.6 des Umweltberichts und im Kapitel 3.2.4 der Begründung zu streichen und in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer den immissionsschutzrechtlichen Nachweis zu führen, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Plangebietes und mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen (z. B. Geruchsimmissionen) ausgeschlossen sind.</p> <p>Der Anregung zur Streichung des Hinweises und zur Erstellung eines Geruchsgutachtens wird nicht nachgekommen. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen vorhanden. Das Plangebiet liegt zudem nicht näher zu den im weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen als die Wohnnutzungen im Bestand. Insofern müssen die in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorhandenen Hofstellen bereits auf die Wohnnutzungen Rücksicht nehmen, dies gilt sowohl für den Bestand als auch für mögliche Betriebserweiterungen. Die Erstellung eines Geruchsgutachtens wird aufgrund der großen Entfernungen einerseits und der Bestandssituation andererseits nicht als erforderlich gehalten.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Meine Untere Naturschutzbehörde muss entsprechend der Realität in anderen Wohngebieten nicht nur in der Gemeinde Rastede davon ausgehen, dass die Wallhecken durch die gärtnerische Nutzung in ihren Funktionen beeinträchtigt werden mit der Folge, dass der gesetzliche Wallheckenschutz verloren gehen wird (der Hinweis Nr. 4 ist überholt: Wallhecken sind gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG besonders geschützt). Dieser Verlust der beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken ist im Verhältnis 1 : 1 durch die Neuanlage von Wallhecken oder Instandsetzungsmaßnahmen an Wallhecken auszugleichen, der vorhandene Gehölzbestand ist darüber hinaus als zu erhalten festzusetzen.</p>	<p>Auch die Landwirtschaftskammer hat mit Schreiben vom 13.02.2012 keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. In den nebenstehend angesprochenen Kapiteln der Begründung geht es um die Immissionen aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Diese Immissionen sind als typisch für den ländlichen Bereich anzusehen und treten sporadisch auf. Der Hinweis macht lediglich potenzielle Bauinteressenten auf diesen Umstand aufmerksam.</p> <p>Die Einschätzung des Landkreises wird nur teilweise seitens der Gemeinde geteilt, den Anregungen wird deshalb nur in Teilen gefolgt:</p> <p>Der gesetzliche Schutzstatus der Wallhecken wird durch die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 6 sichergestellt. Der Anregung des Landkreises wird insoweit gefolgt, als auf den Hinweis Nr. 4 verzichtet wird. Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG ist der gesetzliche Schutzstatus von Wallhecken unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Bebauungsplänen gegeben. Die Schutzbestimmungen gelten nicht für rechtmäßige Eingriffe, z.B. für die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen, soweit sie Wallhecken überplanen. Für diese Eingriffe ist bereits eine Kompensation vorgesehen. Sonstige Eingriffe in die Wallhecken werden durch die vorgesehenen Schutzstreifen und die textliche Festsetzung Nr. 6 weitestmöglich unterbunden, der Wallheckenschutz wird hierdurch im Rahmen des Bebauungsplans aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede stellt jedoch in ihre Abwägung ein, dass sich die Durchsetzung des Wallheckenschutzes innerhalb von Wohngebieten und insbesondere im Bereich von Privatgärten erfahrungsgemäß als schwierig darstellt. Deshalb werden indirekte Beeinträchtigungen der Wallhecken in die Eingriffsregelung und entsprechend auch in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingestellt. Allerdings wird nur für die Bereiche, in denen der Wallhecken-Schutzstreifen eine Breite von 7 m unterschreitet, eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1 vorgesehen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>In den übrigen Bereichen wird eine Kompensation im Verhältnis 1 : 0,5 vorgesehen. Dies wird aus den folgenden Gründen für ausreichend und angemessen erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß der Handlungsanweisung „Anwendung der Eingriffsregelung im Bereich von Wallhecken“ des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 ist eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1 bei der Zerstörung von Wallhecken der Wertstufe III vorgesehen. Dies stellt eine intensivere Beeinträchtigung dar, als indirekte Auswirkungen auf Wallhecken (z.B. durch gärtnerische Nutzungen der Randstreifen) der Wertstufe IV, wie im Plangebiet vorhanden</li><li>• Im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Gemeinde Rastede derzeit die Entwicklung von Wohnbauflächen auch nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans und der randlich des Plangebietes vorhandene Wallhecke vor. Im Zuge der einheitlichen Planungspraxis werden bei Aufstellung eines Bebauungsplans ebenfalls indirekte Beeinträchtigungen der Wallhecke zu bilanzieren sein. Bei einer Kompensation im Verhältnis 1 : 1 für die vorliegende Planung und einen nördlich anschließenden Bebauungsplan wäre die hier verlaufende Wallhecke insgesamt im Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren. Dies entspricht dem Kompensationsbedarf für die völlige Überplanung und Beseitigung einer Wallhecke der Wertstufe IV. Da die Gemeinde Rastede die Wallhecke jedoch einschließlich eines Schutzstreifens erhält, sind die Eingriffsfolgen deutlich geringer als bei einer Beseitigung der Wallhecke. Dies muss sich nach gängiger Planungspraxis auch in einem geringeren Kompensationserfordernis widerspiegeln. Analoges gilt für die Wallhecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs, für die bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Bebauung zu veranschlagen ist.</li></ul> <p>Der Anregung des Landkreises zur Festsetzung des vorhandenen Gehölzbestandes als zu erhalten wird nicht gefolgt. Zielstellung ist der Erhalt der gesamten Wallhecke, also auch des Walkörpers. Dies könnte über eine Festsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB nicht in ausreichender Weise sichergestellt werden. Der Erhalt der Wallhecke wird deshalb gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, die Planzeichnung diesbezüglich nicht verändert.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland nachgewiesen werden. Hierzu ist vor Satzungsbeschluss ein entsprechender Antrag bei meiner Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, die zum Nachweis der fehlenden Kompensationswerteinheiten im Flächenpool der Gemeinde Rastede auch um Übersendung einer aktuellen Übersicht über das Ökokonto der Gemeinde bittet.</p> <p>Ich empfehle, die Präambel (Rechtsgrundlage: § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) redaktionell anzupassen, die Verfahrensleiste auf Kompatibilität mit der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede zu überprüfen und den Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung um die Dokumentation der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu ergänzen.</p> <p>Ich bitte darum, in die Planzeichnung einen Hinweis auf das Außerkrafttreten der durch den Bebauungsplan Nr. 88 mit dessen Rechtskraft überplanten Teile des Bebauungsplanes Nr. 34 "Wahnbek" aufzunehmen.</p> <p>Ich empfehle, die beabsichtigte Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (textliche Festsetzung Nr. 5) auch in die Planschablone zu übernehmen (Ziffer 2.8 der Anlage zur PlanZV).</p> <p>Die Ausführungen zur Erschließung des Plangebietes mit dem öffentlichen Personennahverkehr im Kapitel 3.2.3 der Begründung könnten noch wie folgt konkretisiert werden: "Das Plangebiet liegt innerhalb des 1000m-Radius der Ortsmitte, ist sowohl durch die Regionalbuslinie 340 (nächste Haltestellen "Wahnbek, Abzw." und "Wahnbek, Brombeerweg") als auch durch eine Stadtbuslinie der VWG (Haltestellen liegen südlich des Plangebietes) gut erschlossen und nach dem ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept als potentielle Siedlungsentwicklungsfläche ausgewiesen."</p>	<p>Den Hinweisen wird – mit den vorstehend benannten Einschränkungen hinsichtlich zusätzlicher Kompensationsanforderungen – entsprochen.</p> <p>Die Kompensation im Wallheckenprogramm des Landkreises wird vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt, ein Nachweis der darüber hinaus fehlenden Kompensationswerteinheiten im Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls zugeleitet.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Die Präambel wird entsprechend angepasst. Die Hauptsatzung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Der Hinweis wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Die Planschablone wird entsprechend um die maximale Gebäudehöhe ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Ich vermissе Kapitel 1.3 des Umweltberichts. Aus rechtlich-formalen Gründen empfehle ich, die Umweltprüfung um die neue Klimaschutzklausel (Planungsleitlinien Klimaschutz und Klimaanpassung, s. §§ 1 Abs. 5, 1 a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB) anzureichern und diesen Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.	Inhaltlich ist Kapitel 1.3 des Umweltberichtes enthalten. Die Kapitelnummerierung, die Kapitel 1.2 doppelt vergibt, wird korrigiert.  Der Anregung wird gefolgt, Ausführungen zur Klimaschutzklausel werden in den Planunterlagen ergänzt und in die Abwägung eingestellt.
2	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen  14.02.2012	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.  Wir möchten die Aussagen zur Anbindung des Planungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr präzisieren.  Das Planungsgebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Wahnbek, Oderstraße“ und im etwas weiteren fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Wahnbek, Huntestraße“.  Die Haltestelle Oderstraße wird von den Linien 340 und 342 bedient, die Haltestelle Huntestraße von der 309. Die Linie 340 verbindet das Planungsgebiet mit dem Oberzentrum Oldenburg und verkehrt über Rastede in Richtung Jaderberg. Die Linie 309 gehört zum Oldenburger Stadtbusliniennetz. Die Linie 342 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.	Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 13.02.2012	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.01.12.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen daraufhin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Planzeug über die vorhandenen Anlagen können Sie bei unserer Web-Auskunft (Einstieg und Anmeldung unter: <a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/</a>) kostenlos ausdrucken bzw. bei der Planauskunft in 54292 Trier, Zurmaier Str. 175, unter der E-Mail Adresse: <a href="mailto:planauskunft1@kabeldeutschland.de">planauskunft1@kabeldeutschland.de</a> oder der Fax-Nr.: (089) 9233421180, anfordern.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 09.02.2012	<p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch inhaltlich auf die Ausführungsplanung. Die Eintragung von Unterflurhydranten im Bebauungsplan ist nicht sinnvoll und nicht erforderlich und ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Der Anregung wird daher nicht nachgekommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenausbaus erforderlich!</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch inhaltlich auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Dem OOWV wird nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes übersandt.</p>
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg  06.02.2012	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wird rechtzeitig informiert.
6	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie  Stützpunkt Oldenburg  Ofener Straße 15 26121 Oldenburg  24.02.2012	<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereit sind in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Anmerkungen ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg  23.02.2012	<p>Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt südlich des Straßenzuges A 293/B 211, östlich des Autobahnkreuzes A 29/A 293 und der K 131 und nördlich der K 144. Vorgesehen ist die Ausweisung eines insgesamt rd. 7 ha großen Bereiches als Wohngebiet (davon rd. 3,9 ha für den Bebauungsplan Nr. 88). Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz soll gemäß Ziff. 3.2.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung u. a. über die Gemeindestraße Brombeerweg zur K 131 erfolgen. Der Brombeerweg dient bereits der verkehrlichen Erschließung verschiedener Gewerbegebiete östlich der K 131. Eine weitere Anbindung an den überörtlichen Verkehr ist über die K 144 vorgesehen.</p> <p>Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen. Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. Für die Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A über die Planstraße A (Brombeerweg) an die K 131 wurde im Jahr 2002 zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung abgeschlossen. Aufgrund des damals noch geringen Verkehrsaufkommens auf dem Brombeerweg wurde auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 mit folgender ergänzender Auflage zunächst verzichtet: „Sollte sich aus verkehrlichen Gründen ergeben, dass im Zuge der K 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, so ist die Maßnahme als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 88 ist in Kapitel 3.2.3 die beabsichtigte Erschließung des Wohngebietes beschrieben. Demnach soll die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 88 über zwei Anbindungspunkte an der Havelstraße erfolgen. Eine Erschließung des Wohngebietes über den Brombeerweg ist nicht beabsichtigt und nicht sinnvoll. Eine Abwägung zur Knotensituation Brombeerweg/ K 131 erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 E.</p> <p>Eine Abwägung zur Knotensituation Brombeerweg/ K 131 erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 E.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>In der Zwischenzeit hat sich das Verkehrsaufkommen im Knotenpunktbereich u.a. durch die weiteren Gewerbegebietsausweisungen östlich der K 131 und die allgemeine Verkehrszunahme auf der K 131 bereits erhöht und wird sich durch die aktuell geplante Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 E sowie weiterer Bauflächen (54. Änderung des Flächennutzungsplanes) weiter erhöhen.</p> <p>Die NLStBV-OL hat im Zuge der Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 68 C und zur 49. Flächennutzungsplanänderung wiederholt darauf hingewiesen» dass für die Einmündung des Brombeerweges in die K 131 allein durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der K 131 gemäß RAS-K-1, Tabelle 7 der Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 erforderlich ist und zudem die Vorlage einer Prognose des Verkehrsaufkommens gefordert.</p> <p>Von der Gemeinde wurde bisher weder eine Prognose des Verkehrsaufkommens aus den Gewerbeflächen, die über den Brombeerweg an die K 131 angebunden werden, noch eine Leistungsfähigkeitsberechnung für den Knotenpunkt K 131/ Brombeerweg vorgelegt.</p> <p>Ich bitte um kurzfristige Vorlage einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung auf deren Grundlage zusammen mit dem Landkreis Ammerland festgelegt werden kann, welche baulichen und/oder verkehrslenkenden Maßnahmen im Kreuzungsbereich K 131/ Brombeerweg durchzuführen sind.</p> <p>2. Das Plangebiet ist insbesondere durch die vom Verkehr auf der A 29, der A 293 und den Kreisstraßen ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise daraufhin, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Eine Abwägung zur Knotensituation Brombeerweg/ K 131 erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 E.</p> <p>Eine Abwägung zur Knotensituation Brombeerweg/ K 131 erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 68 E.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird das Ergebnis der Abwägung und ein rechtskräftiger Bebauungsplan nach Abschluss des Verfahrens übersandt.</p>



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
------------	--	----------------------	--

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Polizei Rastede, Schreiben vom 06.02.2012
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 13.02.2012
3. LWK Niedersachsen (Bezirksstelle OL Nord), Schreiben vom 21.02.2012
4. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 30.01.2012
5. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 30.01.2012
6. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 03.02.2012
7. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 27.02.2012
8. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 22.02.2012



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1		Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	